

# **TÜV-Verband-Merkblatt Energie**

# **TÜV-Verband-Basisrichtlinie**

# **Ökostromzertifizierung**

MB ENER 1304:2025-04-14

Ersatz für MB ENER 1304:2014-10

I = Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe

Die TÜV-Verband-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, die Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe TÜV-Verband-Merkblatt Allgemeines 001.

**Herausgeber:** TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

**Druck und Vertrieb:** TÜV Media GmbH | Am Grauen Stein 1 | 51105 Köln | TÜV Rheinland Group

## Präambel

Dieses Merkblatt ist vom TÜV-Verband aufgestellt und mit Fachleuten der TÜV auf dem Gebiet Ökostromzertifizierung abgestimmt worden. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt/auditiert und das Zertifikat einheitlich vergeben wird. Die Maßstäbe werden laufend dem Stand der Zertifizierungspraxis angepasst.

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die im Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären.

Das Merkblatt wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen sind zu richten an den Herausgeber:

**TÜV-Verband e. V.**  
**Friedrichstraße 136**  
**10117 Berlin**

## Vorwort

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Merkblattes hat der TÜV-Verband die Basisrichtlinie von 2014-10 aktualisiert. Die vorliegende Version ist ab sofort bei Neuzertifizierung zu verwenden, für bestehende Zertifizierungen kann noch bis Ende 2025 die Version 2014-10 zugrunde gelegt werden. Die Versionen 2013-09, 2014-05 und 2014-10 sind ungültig und daher nicht mehr zu verwenden.

Eine juristische Prüfung der Vertragsbedingungen erfolgt nicht, Vorkassatarife sind dennoch nicht zertifizierungsfähig.

- 1 Der in Form einer Ökostromlieferung (Ökostromprodukt/-tarif und Lieferungen an Sondervertragskunden) bereitgestellte Strom muss zu 100 % aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.
- 2 Unter Erneuerbaren Energien versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. Für Ökostromprodukte, die in Deutschland angeboten werden, ist das EEG die entsprechende Grundlage. Strom aus Biomasse wird nur im Rahmen der in der Biomasseverordnung definierten Begrenzungen anerkannt. § 3 der Biomasseverordnung ist zu berücksichtigen (Negativliste).
- 3 Die eingesetzte Erneuerbare Energie muss durch entwertete Herkunftsnachweise des jeweiligen nationalen Herkunftsnachweisregisters belegt werden. Der Entwertungsnachweis muss als Entwertungszweck das jeweilige Ökostromprodukt bzw. den Sondervertragskunden nennen. Einspeisevergüteter Strom (Production Support) wird nicht anerkannt.
- 4 Die Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung muss eine wesentliche Zielsetzung des anbietenden Unternehmens sein. Die Umsetzung ist beispielsweise durch die Beteiligung am Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien oder die Förderung von Energiesparmaßnahmen etc. nachzuweisen.
- 5 Aufschläge des Ökostromprodukts gegenüber einem vergleichbaren Tarif dürfen nicht zur weiteren Erhöhung der Einnahmen verwendet werden, sondern kommen der Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere dem Neubau von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, zugute.